

Informationen zur Beförderung der zukünftigen Klassen 11

Gemäß ThürSchFG besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule, welche den angestrebten Abschluss vermittelt. Somit bezieht sich das nachfolgende immer auf die nächstgelegene Schule.

Laut Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha werden die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung mit monatlich 45,00 € (ggf. wöchentlich mit 15,00 €) beteiligt.

Erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, so wird der Selbstkostenanteil erlassen.

Beispiel 1: Ein Schüler aus Gierstädt besucht die KGS in der 11. Klasse

Das nächstgelegene Gymnasium befindet sich in Gotha. Die monatlichen Beförderungskosten Gierstädt – Gotha übersteigen (Stand: 03/21) die 45,00 € Selbstkostenanteil, sodass die darüber hinaus gehenden Kosten vom Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur übernommen werden können.

Beispiel 2: Ein Schüler aus Waltershausen besucht die KGS in der 11. Klasse

Die nächstgelegene Schule ist das Gymnasium in Friedrichroda. Die monatlichen Beförderungskosten Waltershausen – Friedrichroda übersteigen (Stand: 03/21) nicht die 45,00 € Selbstkostenanteil. Demnach besteht kein Anspruch auf die Übernahme der Beförderungskosten.

Beispiel 3: Ein Schüler aus Waltershausen besucht die KGS in der 11. Klasse. Seine Eltern beziehen Leistungen nach SGB II

Die nächstgelegene Schule ist das Gymnasium in Friedrichroda. Das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur beteiligt sich an den Beförderungskosten zur KGS in der Höhe, wie sie nach Friedrichroda angefallen wären.

Sollten Sie einen anteiligen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten haben, besteht die Möglichkeit Ihren Erstattungsanspruch über einen Schüler-Abo-Vertrag mit der NVG/VLG unmittelbar geltend zu machen. (www.nvg-gotha.de/tarif/abo-schuelerazubi/)

Dabei regelt die NVG/VLG die Ihnen zustehende Erstattung mit dem Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur und zieht von Ihrem Konto den durch Sie zu tragenden Differenzbetrag ein. Ein Sammeln und Aufkleben von Fahrscheinen entfällt, außerdem würden Sie nicht in finanzielle Vorleistung gehen müssen.

Weiterhin können Sie Ihren anteiligen Erstattungsanspruch über das Abrechnungsverfahren unmittelbar geltend machen.

Für die Fahrkartenabrechnungen nutzen Sie bitte das Formular, welches Sie auf der Homepage des Landkreises Gotha (www.landkreis-gotha.de) finden können.

Weiterhin ist es notwendig, dass die besuchte Schule die Anwesenheit des Schülers bestätigt.

Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall immer beim Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur Gotha (Frau Ullrich, Tel.: 03621 / 214 662) über Ihren konkreten Anspruch auf Schülerbeförderung.